

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121

24171 Kiel

Geschäftsführung
Hans-Adolf Bilzhause

Telefon 0431/599-1100
Telefax 0431/599-1120
hans-adolf.bilzhause@gmsh.de

Kiel, den 16.11.2012

Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG)

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 18/187

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem oben benannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich und merke Folgendes an:

Als öffentlicher Auftraggeber, dem die Beschaffung für die Dienststellen des Landes und die Ausschreibung von Aufträgen zur Durchführung der Hochbaumaßnahmen für das Land und den Bund obliegt, ist die GMSH auf ein überschaubares und handhabbares Regelwerk zum Vergaberecht angewiesen.

Angesichts der vielfältigen EU-Vorschriften und bundesgesetzlichen Vorgaben zum Vergaberecht sollten zusätzliche landesrechtliche Regelungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Bereits jetzt ist zu bemerken, dass Bieter häufig die formellen Anforderungen an die Vergabeverfahren nicht erfüllen können und an den formellen Hürden mit ihrer Angebotsabgabe scheitern. Dies führt dazu, dass Vergaben vielfach am Markt nicht oder nur teurer platziert werden können und die Vergabeverfahren bei Bauleistungen überdies durch wiederholte Ausschreibung zu einer Verlängerung der Baudurchführung beitragen, was weitere zusätzliche Kosten nach sich zieht.

Letztlich führt jede einzelne über die komplexen Vorgaben der EU und des Bundesgesetzgebers hinaus formulierte landesrechtliche Anforderung an die Durchführung von Vergaben zu einer dauerhaften Steigerung der Prozessbeschaffungskosten.

Inhaltlich ist anzumerken, dass infolge der vorgesehenen Streichung der §§ 14 und 15 Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG) keine gesetzliche Regelung mehr bestehen wird, die für Vergaben im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte für öffentliche Auftraggeber die Anwendung der Vorschriften der VOB/A Abschnitt 1 und der VOL/A Abschnitt 1 vorsieht. Damit wird die gesetzliche Geltung derjenigen Vorschriften ersatzlos aufgehoben, die seit Jahren in Schleswig-Holstein die Grundlage für die Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte bildet. Es bleibt nach Aufhebung dann einer Einzelfallprüfung vorbehalten, ob und in welchem Umfang durch haushaltsrechtliche Vorgaben oder einzelne Erlasse die Anwendung von einzelnen Vergabevorschriften weiterhin in Betracht kommt.

Zudem fehlt im Gesetzentwurf eine Aussage zur Fortgeltung der bisher in der Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (SHVgVO) enthaltenen Vergaberegelungen.

Der Gesetzentwurf erstreckt seinen Anwendungsbereich auch auf die durch EU-Richtlinien und bundesgesetzliche Vorschriften umfassend geregelten Vergabeverfahren mit Auftragssummen oberhalb der EU-Schwellenwerte. Damit regeln bundesrechtliche und landesrechtliche Vorschriften denselben Gegenstand.

So werden beispielsweise in § 17 des Gesetzentwurfes Vorgaben für eine umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung formuliert, obwohl der Bundesgesetzgeber entsprechende Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Energieeffizienz bereits in § 6 Abs. 3 bis 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - Vergabeverordnung zuletzt geändert durch Art 1 der Verordnung vom 12.07.2012 BGBl. I S. 1508 - geregelt hat. Weiter sieht § 10 des Gesetzentwurfes zur Wertung unangemessen niedriger Angebote die Prüfung nach den Vorschriften der Sektorenverordnung vor, obwohl für Aufträge, die der Sektorenverordnung nicht unterfallen, andere EU-rechtliche und bundesgesetzliche Regelungen gelten.

Unabhängig von verfassungsrechtlichen Bedenken entstehen schon allein durch eine Vielzahl von weiteren redundanten Regelungen Rechtsunsicherheiten, die auch die Verwaltungsabläufe behindern und Vergabeverfahren unangemessen verlängern werden.

Bereits jetzt sind die formellen Anforderungen an Vergabeverfahren derart hoch, dass sie kaum noch in den vom Vergaberecht vorgesehenen Fristen und auch nicht mehr in einer für Wirtschaft und Verwaltung vertretbaren und der Sache angemessenen Zeit abgewickelt werden können.

Schließlich wäre zu überdenken, ob die in den §§ 17-18 formulierten Anforderungen, wie in § 2 Abs. 7 des Gesetzentwurfes vorgesehen, tatsächlich ausnahmslos für alle Aufträge unabhängig von der Höhe des Auftragswertes Anwendung finden sollen. Eine schnelle und wirtschaftliche Beschaffung kleinteiliger Verbrauchsgüter und kleinster Bauunterhaltungsmaßnahmen ist damit nicht mehr gewährleistet. Hier sollte die in § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A 2012

Abschnitt 1 für formlose freihändige Vergaben vorgesehene Zulässigkeitsgrenze schon im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Beschaffungsvorganges Maßstab dafür sein, eine solche formlose Vergabe auch ohne die in den §§ 17-19 formulierten Anforderungen durchführen zu können. Dazu ist auch weiterhin eine Regelung zur Direktvergabe entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 SHVgVO erforderlich, um sachgerecht und wirtschaftlich vertretbar beschaffen zu können.

Im Ergebnis berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht hinreichend die Bedürfnisse der Praxis nach klaren umsetzbaren Vergaberegeln, um die ohnehin schon kaum noch zeitgerecht und wirtschaftlich durchzuführenden Vergabeverfahren nicht noch weiter zu belasten. Letztlich ist zu erwarten, dass die Vergabeverfahren für Auftraggeber und Auftragnehmer aufwendiger und teurer werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Adolf Bilzhause